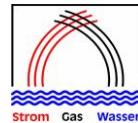


Gemeindewerke Münchweiler a.d. Rodalb AöR
Preisblatt Netznutzung Strom
(gültig ab 01. Januar 2026)



1. Zählpunkte mit Leistungsmessung (Entnahme mit Leistungsmessung)

1.1. Jahresleistungspreissystem

Entnahmeebene	Jahresbenutzungsdauer < 2500 h/a		Jahresbenutzungsdauer >= 2500 h/a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€ / kWa	Cent / kWh	€ / kWa	Cent / kWh
■ Mittelspannung	32,24	7,61	204,07	0,74
■ Umspannung Mittel-/Niederspannung	32,28	8,89	238,96	0,62
■ Niederspannung	51,59	8,20	171,70	3,39

Bei einer abweichenden Mess- und Entnahmeebene werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen angemessenen Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt. Dieses Verfahren entspricht der Regelung in § 6 Nr. 7 des Netznutzungsvertrages der Bundesnetzagentur (BK6-13-042). Der angewandte Korrekturfaktor kann erfragt werden.

1.2. Monatsleistungspreissystem

Entnahmeebene	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€ / (kW, Monat)	Cent / kWh
■ Mittelspannung	34,01	0,74
■ Umspannung Mittel-/Niederspannung	39,83	0,62
■ Niederspannung	28,62	3,39

1.3. Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb

	Messung, Messstellenbetrieb € / a
■ Messung, Messstellenbetrieb (Mittelspannung)	1.012,00
■ Messung, Messstellenbetrieb (Niederspannung)	794,00
■ Wandlersatz (Mittelspannung)	100,00
■ Wandlersatz (Niederspannung)	30,00
■ Telekommunikationseinrichtung	36,00
■ kundeneigene Telekommunikationseinrichtung	0,00

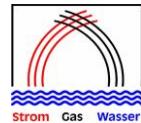
1.4. Entgelte für Blindstrom

Bezug Blindarbeit bei Leistungsmessung ($\cos \varphi < 0,9$ induktiv bzw. 0,9 kapazitiv)	Cent / kVarh
	0,90

Weitere Entgelte für Zählpunkte mit Leistungsmessung unter Ziffer 5.

Alle Preisangaben verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Gemeindewerke Münchweiler a.d. Rodalb AöR
Preisblatt Netznutzung Strom
(gültig ab 01. Januar 2026)



2. Zählpunkte ohne Leistungsmessung (Entnahme ohne Leistungsmessung)

2.1. Grundpreissystem

Entnahmeebene	Grundpreis	Arbeitspreis
	€ / a	Cent / kWh
Niederspannung	75,00	9,73

2.2. Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb

Messung, Messstellenbetrieb (Niederspannung)	jährlich	halbjährlich	vierteljährlich	monatlich
■ Eintarifzähler	€ / a	€ / a	€ / a	€ / a
■ Eintarifzähler	13,20	18,40	28,80	70,40
■ Zweitarifzähler	24,00	32,00	48,00	112,00
■ Tarifschaltgerät	8,00			
■ Wandlersatz	30,00			

Die Messdienstleistung erfolgt grundsätzlich jährlich. Nach Kundenwunsch kann die Messdienstleistung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich zu den angegebenen Entgelten erfolgen. Der Kundenwunsch zur abweichenden jährlichen Messdienstleistung ist uns in Schriftform mitzuteilen. Die unterjährige Messdienstleistung hat nicht automatisch eine unterjährige Netznutzungsabrechnung zur Folge.

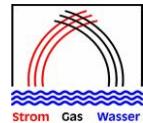
Entgelt für Jahresmehr- und Jahresmindermengen

Die jeweils aktuellen Entgelte für Mehr- und Mindermengen sind auf der Internetseite des BDEW veröffentlicht.

Weitere Entgelte für Zählpunkte ohne Leistungsmessung unter Ziffer 5.

Alle Preisangaben verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Gemeindewerke Münchweiler a.d. Rodalb AöR
Preisblatt Netznutzung Strom
(gültig ab 01. Januar 2026)



3. Steuerbare Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung gem. §14a EnWG

3.1. ohne Leistungsmessung vor dem 01.01.2024

	Grundpreis	Arbeitspreis
	€ / a	Cent / kWh
■ Elektro-Speicherheizungen	0,00	4,87
■ Wärmepumpe	0,00	4,87
■ sonstige (z.B. steuerbare Elektromobilität)	0,00	4,87

3.2. ohne Leistungsmessung ab 01.01.2024 mit 2 Optionen (Modul 1 und Modul 2)

Für Letztverbraucher mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gilt die Regelung des § 14a EnWG, welche ab dem 01.01.2024 in Kraft getreten ist.

Letztverbraucher in der Niederspannung ohne Leistungsmessung (SLP) können zwischen den beiden Modulen wählen.

Sollte kein Modul aktiv gewählt werden, fällt dieser Letztverbraucher automatisch in das Modul 1.

Voraussetzung für Modul 2 ist, dass die Messung des Verbrauchs über einen separaten Zählpunkt erfolgt.

	Modul 1 pauschale Netzentgelt- reduzierung	Modul 2 prozentuale Netzentgelt- reduzierung auf
	€ / Stk.	Cent / kWh
■ Niederspannung	-140,20	3,89

Das Geamtentgelt kann nicht unter 0€ fallen.

3.3. mit Leistungsmessung ab 01.01.2024

Letztverbraucher mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und Leistungsmessung können gemäß § 14a EnWG nur Modul 1 wählen.

Entnahmeebene

- Umspannung Mittel-/Niederspannung
- Niederspannung

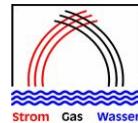
Das Geamtentgelt kann nicht unter 0€ fallen.

Modul 1 pauschale Netzentgelt- reduzierung
€ / Stk.
-140,20

€ / Stk.
-140,20

Alle Preisangaben verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Gemeindewerke Münchweiler a.d. Rodalb AöR
Preisblatt Netznutzung Strom
(gültig ab 01. Januar 2026)



3.4. mit intelligentem Messsystem ab 01.04.2025

Nach der Regelung des § 14a EnWG können Letztverbraucher ab 01.04.2025 zusätzlich zu Modul 1 ein zeitvariables Netzentgelt für die Netznutzung an der betroffenen Marktlokation abrechnen (Modul 3). Die Mindestvoraussetzung dafür ist das Vorhandensein eines **intelligenten Messsystems**.

Die Abrechnung des zeitvariablen Netzentgelts erfolgt anhand der folgenden Tarifstufen in den ausgewiesenen Quartalen.

Tarifstufe

	Arbeitspreis Ct / kWh
■ Hochlasttarifstufe	13,41
■ Standardlasttarifstufe	9,73
■ Niedriglasttarifstufe	3,89

Die ausgewiesenen Tarifstufen finden zu folgenden Zeiten Anwendung:

Modul 3	1. Quartal (01.01 – 31.03)	2. Quartal (01.04 – 30.06)	3. Quartal (01.07 – 30.09)	4. Quartal (01.10 – 31.12)
Quartale				
■ Hochlastzeitfenster	12:45 - 13:30 16:30 - 19:15			12:45 - 13:30 16:30 - 19:15
■ Standardlastzeitfenster	06:15 - 12:45 13:30 - 16:30 19:15 - 23:30			06:15 - 12:45 13:30 - 16:30 19:15 - 23:30
■ Niedriglastzeitfenster	23:30 - 06:15			23:30 - 06:15

4. Individuelles Netzentgelt für Stromspeicher gemäß §19 Abs. 4 StromNEV

Bei Letztverbrauchern, die Strom dem Netz ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher entnehmen, werden die Leistungspreise $\geq 2.500 \text{ h/a}$ der jeweiligen Netzebene gemäß Punkt 1.1 verrechnet. Das individuelle Netzentgelt bezieht sich auf den Teil der Strommenge, der nicht wieder in das Netz eingespeist wird. Bei gleichzeitigem netzdienlichen Verhalten nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV (atypische Netznutzung) wird mindestens 20,00 Prozent des ermittelten Jahresleistungspreises in Rechnung gestellt.

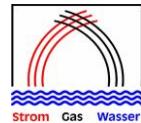
Netz- bzw. Umspannebene

	Leistungspreis € / kw / a
■ Mittelspannung	204,07
■ Umspannung Mittel-/Niederspannung	238,96
■ Niederspannung	171,70

Weitere Entgelte für Zählpunkte mit und ohne Leistungsmessung unter Ziffer 5.

Alle Preisangaben verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Gemeindewerke Münchweiler a.d. Rodalb AöR
Preisblatt Netznutzung Strom
(gültig ab 01. Januar 2026)



5. Sonstige Entgelte - für alle Zählpunkte (Entnahme mit und ohne Leistungsmessung)

Unterbrechung der Anschlussnutzung

Für die Unterbrechung der Anschlussnutzung auf Anweisung des Lieferanten und Wiederherstellung der Anschlussnutzung durch den Netzbetreiber werden folgende pauschale Beträge in Rechnung gestellt:

	€
■ Unterbrechung der Anschlussnutzung	75,00
■ Wiederherstellung der Anschlussnutzung	75,00
■ Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung	37,50

Bei erheblichen Abweichungen vom Standardverfahren wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

Konzessionsabgabe gem. § 2 KAV

	Cent / kWh
■ Entnahmen > 30 kW und 30.000 kWh (Abs. 3)	0,11
■ Tarifkunden im Schwachlasttarif (Abs. 2 Satz 1 a)	0,61
■ Entnahmen ≤ 30 kW und 30.000 kWh in Gemeinden bis 25.000 Einwohner (Abs. 2 Satz 1b)	1,32

Überschreitung der Netzanschlusskapazität

Um eine Überlastung des Netzes oder von Leitungen auszuschließen, ist ein über die reservierte Netzanschlusskapazität hinausgehender Strombezug vertraglich nicht zulässig und wird nur geduldet, wenn die Netzsicherheit nicht gefährdet ist. Ein über die Grenze hinausgehender Strombezug stellt somit ein vertragswidriges Verhalten dar, das Netzstörungen hervorrufen kann. Um Anreize für die Einhaltung der technisch notwendigen Randbedingungen zu schaffen, ist ein über die Grenze hinausgehender Leistungsbezug mit 200% des Leistungspreises nach Preisblatt Jahres- und Monatspreisregelung zu vergüten.

Unterschreitung der Netzanschlusskapazität

Bei Unterschreitung der Netzanschlusskapazität auf 45 % der Kapazität, werden mindestens 45 % der Netzanschlusskapazität in Rechnung gestellt.

Wir behalten uns vor, erhöhte Kosten, die uns als Verteilnetzbetreiber aufgrund von neuen oder geänderten Gesetzen, Verordnungen oder Vorgaben der Bundesnetzagentur entstehen, zusätzlich und - sofern zutreffend - auch rückwirkend im Zuge der Netznutzung weiterzuberechnen.

Die Höhe der gesetzlichen Umlagen entnehmen Sie dem gesonderten Preisblatt für Umlagen.

Alle Preisangaben verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.